

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Warenlieferungen der ASC Automotive Solution Center AG

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, mit denen die ASC Automotive Solution Center AG (nachfolgend „ASC“) Warenlieferung vornimmt.
- 1.2. Soweit ASC im Zusammenhang mit diesen Leistungen weitere Leistungen erbringt, insbesondere Dienstleistungen oder Lieferungen von Software, gelten ergänzend die jeweils einschlägigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ASC für Dienstleistungen bzw. Nutzungslizenzen.
- 1.3. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder sonstiger Leistungen gelten diese Bedingungen als vom Kunden angenommen. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, sofern ASC deren Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Angebote von ASC sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen des Kunden gelten als verbindliches Angebot. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von ASC oder durch Lieferung der Ware zustande.
- 2.2. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen von Mitarbeitern der ASC sind nur wirksam, wenn sie von ASC schriftlich bestätigt werden.
- 2.3. Bestellungen des Kunden gelten als verbindliches Angebot. ASC ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Auftragsbestätigung oder Lieferung der Ware anzunehmen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

- 3.1. Maßgeblich sind die im jeweiligen Angebot von ASC genannten Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Mit der Beauftragung durch den Kunden gelten die im Angebot genannten Preise als vereinbart.

- 3.2. Ein Abzug von Skonti oder sonstigen Nachlässen erfolgt nur, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 3.3. Die Preise verstehen sich – sofern nicht anders vereinbart – einschließlich üblicher Verpackung ab der Niederlassung von ASC, mit der der Kunde verhandelt hat.
- 3.4. ASC ist berechtigt, Preisänderungen weiterzugeben, sofern diese auf Kostensteigerungen bei Zulieferern beruhen.
- 3.5. ASC ist berechtigt, Vorauszahlungen von bis zu 30 % des Bestellwertes zu verlangen. Lieferansprüche des Kunden werden in diesem Fall erst nach Eingang der angeforderten Vorauszahlung fällig.
- 3.6. Bei Zahlungsverzug des Kunden – auch bei vereinbarten Teilzahlungen – wird die gesamte Restforderung sofort fällig. Gleiches gilt, wenn ASC Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich beeinträchtigen.
- 3.7. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zurückbehaltungsrechte können nur aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

4. Lieferung, Termine und Verzug

- 4.1. ASC ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.
- 4.2. Von ASC angegebene Liefertermine oder Lieferfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart, lediglich als unverbindliche Angaben.
- 4.3. Die Einhaltung von Liefer- und Leistungsfristen setzt voraus, dass der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt.
- 4.4. ASC haftet nicht für Liefer- oder Leistungsverzögerungen, die auf höherer Gewalt oder auf Ereignissen beruhen, die außerhalb des Einflussbereichs von ASC liegen und die Lieferung oder Leistung wesentlich

erschweren oder unmöglich machen. Hierzu zählen insbesondere Streiks, Aussperrungen, behördliche Maßnahmen oder entsprechende Ereignisse bei Lieferanten oder Unterlieferanten von ASC. In solchen Fällen ist ASC berechtigt, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben oder vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten.

- 4.5. Dauert eine Behinderung gemäß Ziffer 4.4 länger als drei Monate an, ist der Kunde nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.6. Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund von Lieferverzögerungen gemäß Ziffer 4.4 sind ausgeschlossen, sofern ASC den Kunden unverzüglich über die Verzögerung informiert hat.
- 4.7. Gerät ASC mit einer verbindlich vereinbarten Lieferung in Verzug, kann der Kunde eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Rechnungswertes der betroffenen Lieferung pro vollendete Woche des Verzugs verlangen, höchstens jedoch insgesamt 5 % dieses Rechnungswertes. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von ASC.
- 4.8. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, ist ASC berechtigt, Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs der Ware auf den Kunden über.

5. Gefahrübergang

- 5.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden über, sobald ASC die Ware an den Spediteur, Frachtführer oder einen sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten übergibt oder die Ware das Lager von ASC verlässt.
- 5.2. Auf Wunsch des Kunden wird ASC auf dessen Kosten eine Transportversicherung abschließen.
- 5.3. Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Kunden, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

- 5.4. Erfolgt Lieferung und Montage durch ASC, geht die Gefahr mit der Anlieferung der Ware beim Kunden auf diesen über, unabhängig davon, ob die Ware bereits betriebsbereit ist.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Die von ASC gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen ASC und dem Kunden Eigentum von ASC. Dies gilt auch für alle zukünftigen Forderungen sowie für Saldoforderungen aus einem laufenden Kontokorrentverhältnis.
 - 6.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
 - 6.3. Zu Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter, tritt er bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen (insbesondere Versicherungsleistungen oder Schadensersatzansprüche) sicherungshalber in vollem Umfang an ASC ab. Die Abtretung gilt mit Abschluss des jeweiligen Kaufvertrages als angenommen. Der Kunde bleibt widerruflich berechtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen für Rechnung von ASC einzuziehen. ASC ist berechtigt, diese Einziehungsermächtigung zu widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
 - 6.4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändungen, hat der Kunde auf das Eigentum von ASC hinzuweisen und ASC unverzüglich zu informieren. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die ASC entstandenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
 - 6.5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ASC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
- ## 7. Gewährleistung
- 7.1. ASC gewährleistet, dass die gelieferten Waren zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von

Material- und Herstellungsfehlern sind.
Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Lieferung der Ware.

- 7.2. Mängelansprüche des Kunden bestehen nicht, wenn der Mangel darauf beruht, dass Betriebs- oder Wartungsanweisungen von ASC oder des Herstellers nicht beachtet wurden, Änderungen an den Produkten vorgenommen wurden oder Teile bzw. Verbrauchsmaterialien verwendet wurden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, sofern der Kunde nicht nachweist, dass der geltend gemachte Mangel hierauf nicht zurückzuführen ist.
- 7.3. Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und offensichtliche Mängel spätestens innerhalb einer Woche nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 7.4. Liegt ein Mangel vor, ist ASC nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Hierzu kann ASC verlangen, dass die mangelhafte Ware oder das mangelhafte Teil zur Prüfung und Nachbesserung an ASC zurückgesendet wird oder der Kunde die Ware zur Durchführung der Nachbesserung bereithält.
- 7.5. Schlägt die Nacherfüllung trotz angemessener Fristsetzung fehl, ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis angemessen zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.6. Keine Gewährleistung besteht für Schäden, die auf natürlichem Verschleiß oder unsachgemäßer Nutzung beruhen.
- 7.7. Mängelansprüche stehen ausschließlich dem Kunden als unmittelbarem Vertragspartner von ASC zu und sind ohne Zustimmung von ASC nicht übertragbar.

8. Haftung

- 8.1. Schadensersatzansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von ASC beruhen.
- 8.2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet ASC nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Eine

Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, ein ausdrücklich zugesichertes Beschaffenheitsmerkmal der Ware bezweckt gerade den Schutz vor solchen Schäden.

- 8.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder Arglist, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der Übernahme einer Garantie.
- 8.4. Soweit die Haftung von ASC ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von ASC.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 9.2. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 9.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das für den Sitz der ASC zuständige Gericht. ASC ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz zu verklagen.
- 9.4. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.